

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.25 Förderschulen

Datum:

07.06.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	19.06.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.07.2018	Entscheidung

Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Kommunen Billerbeck und Rosendahl zur Fröbelschule

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Kommunen Billerbeck und Rosendahl die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Aufhebungsvereinbarungen zu schließen.

Sachverhalt:

Zum 31.07.2015 wurde die Fröbelschule aufgelöst. Anlass war die Angliederung der Förderschule als Teilstandort der Pestalozzischule in Dülmen bei gleichzeitigem Übergang der Schulträgerschaft auf den Kreis Coesfeld. Mit dem Kreis Coesfeld wurde eine Vereinbarung zum Schulbetrieb mit Kostenerstattungen getroffen (vgl. Vorlage 039/2015).

Für die Zeit der Schulträgerschaft der Stadt Coesfeld für die Förderschule sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben mit den Kommunen Billerbeck und Rosendahl mit Wirkung vom 01.01.1971 geschlossen worden. Diese regelten auch die Erstattung der aus der Schulträgerschaft resultierenden Kosten. Bis zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahr 2007 konnten die Erstattungen des Schulträgers Stadt Coesfeld für die Schülerinnen und Schüler aus den Nachbarkommunen zeitnah abgerechnet werden. Ab 2007 waren die jeweiligen Jahresabschlüsse nach einer entsprechenden Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld jeweils abzuwarten und zu berücksichtigen. Dies hat dazu geführt, dass für die Jahre 2007 bis 2015 mit Vorauszahlungen gearbeitet wurde, die jetzt mit Vorlage aller Jahresabschlüsse der Stadt Coesfeld bis einschließlich des Jahres 2015 endabgerechnet werden konnten. Die Abrechnungen sind von den Nachbarkommunen akzeptiert und beglichen worden.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen aus dem Jahr 1971 mit den Kommunen Billerbeck und Rosendahl sind nunmehr formal aufzuheben, zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

Anlagen:

Anlage 1: Aufhebungsvereinbarung mit der Stadt Billerbeck

Anlage 2: Aufhebungsvereinbarung mit der Gemeinde Rosendahl